



Wettbewerb der SoVD-Zeitung

So genossen die Gewinner ihr Wochenende in Berlin



In der vergangenen Ausgabe hatten wir Ihnen die Gewinner unseres Wettbewerbs „20 Jahre Deutsche Einheit“ vorgestellt. Neben zahlreichen Sachpreisen haben wir auch eine Reise nach Berlin vergeben – inklusive Übernachtung im 4-Sterne-Hotel, Showbesuch und

Essen auf der Dachterrasse des Reichstages. Am 14. und 15. November war es so weit: Bei strahlendem Sonnenschein lösten glückliche SoVD-Mitglieder ihren Gewinn ein und besuchten die Hauptstadt.

Mit einer entspannten Bahnfahrt nach Berlin starteten die Preisträger unseres Wettbewerbs „20 Jahre Deutsche Einheit“ in ihr Gewinner-Wochenende. Dort erwarteten Sie bereits komfortabel eingerichtete Zimmer in dem beeindruckenden Komplex des Estrel Hotels. Wegen einer Erkrankung konnte das Ehepaar Gerull, welches den ersten Preis für die beste Geschichte gewonnen hatte (siehe SoVD-Zeitung 11/2009), die Reise leider nicht antreten. Stattdessen genoss daher Sohn Nick gemeinsam mit seiner Freundin Melanie Mainken ein paar schöne Tage in der Hauptstadt.

Während dieser zwei Tage zeigte sich die Spree-Metropole auch wettermäßig von ihrer besten Seite: In spätherbstliches Sonnenlicht getaucht, lud die Stadt noch am Samstagmittag zu einer Entdeckungstour ein. Dabei galt es jedoch, wieder rechtzeitig im Hotel zu sein, denn am Abend

erwartete die Preisträger dort ein festliches Drei-Gänge-Menü, welches – genauso wie auch die

Zimmer und der anschließende Showbesuch – vom Estrel Hotel gesponsert wurde.

Nach dem Essen hieß es dann Vorhang auf für Elvis Presley, Louis Armstrong, Rod Stewart und viele

andere Künstler, die im Rahmen von „Stars in Concert“ auftraten. Dass es sich dabei nicht um die Originale handelte, war angesichts der hervorragenden Imitatoren und Tänzerinnen sowie der mitreißenden Livemusik schnell vergessen.

Ausgeruht erwartete die Berlinbesucher am nächsten Tag ein weiteres Highlight: Nach einem gemeinsamen Mittagessen wurde der Reichstag besichtigt, dessen gläserne Kuppel einen beeindruckenden Ausblick über Berlin bot.

Mit diesen Eindrücken endete für unsere Preisträger ein erlebnisreiches Wochenende. Keiner von ihnen hatte vor der Teilnahme am Wettbewerb der SoVD-Zeitung mit so einem Gewinn gerechnet. Doch unverhofft kommt oft – und gelohnt hat sich ihre Einsendung in jedem Fall.

Tipp: Im Internet können Sie unter www.sovd.de die Hintergründe unseres Wettbewerbs sowie die prämierten Beiträge einsehen.



Fotos (2): Baars

Glückliche Preisträger: Für Nick Gerull und Melanie Mainken (li.) sowie das Ehepaar Schlüter endete ihre Teilnahme am SoVD-Wettbewerb „20 Jahre Deutsche Einheit“ symbolträchtig auf dem Dach des Reichstages.

Ab 2010 keine staatlich geförderte Altersteilzeit mehr

Mit 2009 endet auch die offizielle Altersteilzeit

Die von den Agenturen für Arbeit großzügig geförderte Altersteilzeit läuft mit dem Ende des Jahres 2009 aus. Ab 2010 können Firmen zwar nach wie vor ihre Beschäftigten „gleitend“ in den Ruhestand schicken. Doch dann ist dies nur noch arbeitsvertraglich, per Betriebsvereinbarung oder über einen Tarifvertrag möglich – staatliche Zuschüsse bleiben

aus. Bis Silvester 2009 mussten Arbeitnehmer, die die vorteilhafte Regelung noch für sich in Anspruch nehmen wollen, daher nicht nur den Antrag bei ihrem Arbeitgeber gestellt haben, sondern die Altersteilzeit musste zumindest theoretisch spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen.

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit gelten bis dahin folgende Grundbedingungen:

- Der Arbeitgeber muss mitspielen bzw. bei Tarifverträgen einverstanden sein, wenn die darin genannten Höchstgrenzen nicht überschritten sind.
- Der Arbeitnehmer muss mindestens 55 Jahre alt sein.
- Die Arbeitsstunden müssen auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert werden.
- Der Arbeitnehmer muss noch versicherungspflichtig sein (was bei Verdiensten von mehr als 400 Euro monatlich der Fall ist).
- In den vorhergehenden fünf Jahren muss der Arbeitnehmer wenigstens drei Jahre lang versicherungspflichtig gewesen sein.
- Ferner muss die Altersteilzeit min-

destens bis zum Beginn einer (auch gekürzten) gesetzlichen Altersrente reichen.

Altersteilzeit kann über den gesamten, zum Beispiel fünf- oder sechsjährigen Zeitraum mit halber Arbeitskraft geleistet werden. Meistens aber – an sich vom Gesetzgeber nicht geplant – wird das Blockmodell angewendet. Es wird zum Beispiel bei reduziertem Verdienst drei Jahre voll weitergearbeitet und in den restlichen drei arbeitsfreien Jahren, der „Freistellungsphase“, wird der aufgesparte Lohn gezahlt. Dadurch wird nicht in den Ruhestand „geglitten“, sondern ein vorzeitiger Übergang aufs Altenteil praktiziert.

Um den Einkommensverlust des Arbeitnehmers zu reduzieren, stockt

der Arbeitgeber den Bruttoverdienst des Arbeitnehmers um mindestens 20 Prozent auf (laut Tarifvertrag ist es oft mehr). Angesetzt wird das „regelmäßige“ Arbeitsentgelt, also ohne Überstundenvergütungen und anteilige einmalige Zuwendungen. Bei der Beitragsbemessungsgrenze (5400 Euro im Westen, 4550 Euro im Osten) ist Schluss. Höhere Entgelte, für die auch keine



Für die Aufstockungsbeträge brauchen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt zu werden. Allerdings unterliegen sie

im Steuerrecht dem sogenannten Progressionsvorbehalt, werden also indirekt besteuert. Schließlich zahlt der Arbeitgeber neben den Aufstockungsbeträgen zusätzliche Beiträge auf das Rentenkonto seiner Altersteilzeiter, sodass trotz einer

Herabsetzung der Arbeitszeit grundsätzlich mindestens 90 Prozent der Rentenanwartschaften aufgebaut werden, die auch ohne Altersteilzeit erworben worden wären.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleiben die Altersteilzeiter ebenfalls versichert. Mit der Besonderheit, dass Arbeitnehmer, die wegen der Höhe ihres Verdienstes versicherungsfrei sind und die nunmehr weniger verdienen als die Versicherungspflichtgrenze, trotzdem nicht ver-

sicherungspflichtig werden, wenn sie während der vorhergehenden fünf Jahre privat krankenversichert waren.

Die Arbeitsagenturen fördern die Vereinbarung von Altersteilzeit unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber den durch die Altersteilzeit frei gemachten Arbeitsplatz durch einen Arbeitslosen oder durch die Übernahme eines zuvor Ausgebildeten wiederbesetzt. Die Förderung besteht in der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für die Aufstockungsbeträge und der Rentenversicherungsbeiträge. Betriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmern erhalten die Förderung auch dann, wenn sie für einen Altersteilzeiter einen Auszubildenden einstellen.

Schließlich: Der Altersteilzeiter-Arbeitgeber muss eine Insolvenzversicherung abgeschlossen haben, damit zum Beispiel bei der Altersteilzeit im Blockmodell im Falle eines Falles die in der Arbeitsphase nicht ausgezahlten Gehälter nicht verloren gehen. *wb*